

## **§ 27 Aufgaben des Intendanten**

(1) <sup>1</sup>Der Intendant vertritt die Körperschaft gerichtlich und außergerichtlich. <sup>2</sup>Er ist für die gesamten Geschäfte der Körperschaft einschließlich der Gestaltung der Angebote verantwortlich.

(2) Der Intendant beruft im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat die Direktoren und aus deren Mitte seine Stellvertretung.